

Haushaltssatzung und Haushaltsplanung

2024

Entwurf II

I. Haushaltssatzung

II. Haushaltsplan

Vorbericht

Produktplan

Gesamtergebnisplan

Gesamtfinanzplan

III. Teilhaushalte

IV. Haushalt je Produkt

V. Ergebnishaushalt je Produktkonto

VI. Investitionsprogramm

VII. Stellenplan und Stellenübersicht

VIII. Anlagen zum Haushaltsplan

- 1 - Verpflichtungsermächtigungen
- 2 - Rücklagen
- 3 - Verbindlichkeiten
- 4 - Zuwendungen an Fraktionen
- 5 - Liquiditätsplanung
- 6 - Wirtschaftspläne der Beteiligungen
- 7 - Beteiligungsbericht

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2024

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal folgende Haushaltssatzung am ... beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	94.160.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	102.602.500 Euro

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	85.821.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	91.233.400 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.327.200 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.673.800 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.580.000 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.580.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.346.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 30.912.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 17.100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 344 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 418 v. H. |

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den.....

Bastian Sieler
Oberbürgermeister